

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) zur Ausschreibung von Stahlfenstern

**Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen (AVB) - VOB/B -
und den Allgemeinen Technischen
Vertragsbedingungen (ATV) - VOB/C -**

Nutzerhinweis

Die vorliegenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind in unveränderter Form zu verwenden. Wir weisen darauf hin, dass jegliche Änderung (Ergänzung, Abänderung, Streichen von Passagen o.ä.) dazu führen kann, dass sich z.B. technisch/rechtliche Unstimmigkeiten ergeben, was im Einzelfall zu erheblichen Abwicklungsrisiken führen kann. Sollten Sie sich für Änderungen entscheiden, weisen wir weiter darauf hin, dass dies in Ihrer Verantwortung geschieht und dass wir in diesem Fall die Verwendung des Verbandslogos bzw. der Herausgeberbezeichnung ausdrücklich untersagen.

Nach VOB Teil A § 7 Abs. 1 ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Aus diesem Grund werden zur eindeutigen Beschreibung von Merkmalen wo erforderlich Richtlinien und Merkblätter von bekannten Organisationen in Bezug genommen, die am Markt verfügbar sind.

Herausgeber:

**Fachabteilung Stahlfenster des
Verbandes Fenster + Fassade**

Walter-Kolb-Straße 1-7 · 60594 Frankfurt/Main ·
Telefon 069/955054-0 · Telefax 069/955054-11 www.window.de



Stand 04/2022

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) zur Ausschreibung von Stahl-Fenstern

0 Allgemeine Hinweise

(die allgemeinen Hinweise werden entsprechend VOB/C – ATV – Abschnitt 0 nicht Vertragsbestandteil)

Der Bieter hat alle in diesen ZTV geforderten Nachweise zu dem jeweils benannten Zeitpunkt zu erbringen, damit die Erfüllung der gestellten Anforderungen vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsbewertung umfassend geprüft werden kann. Grundlage für die Anforderungen sind die Technischen Spezifikationen (TS) gemäß VOB/A, Ausgabe 2019, Anhang TS. Soweit dazu bereits Klassifizierungen mit harmonisierten europäischen Normen veröffentlicht wurden, sind diese in den ZTV oder in der Leistungsbeschreibung (LB) enthalten.

Die "Grundanforderungen" der Europäischen Bauproduktenverordnung (Richtlinie vom 9. März 2011 – 305/2011/EU Anhang I) sind in diesen ZTV als solche gekennzeichnet. Die Bauproduktenverordnung hat am 1. Juli 2013 die Regelungen der Bauproduktenrichtlinie, die mit dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 19. August 1992 als nationales Regelwerk umgesetzt war, abgelöst und gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die deutschen Landesbauordnungen nehmen darauf Bezug.

Um die Forderungen der Landesbauordnungen zu erfüllen, müssen die jeweilige Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen bzw. die darin enthaltenen Richtlinien beachtet werden. Sie werden Vertragsgrundlage. Produktnorm, Verwaltungsvorschrift und die Landesbauordnungen fordern darüber hinaus die Durchführung einer Werkseigenen Produktionskontrolle. Sie wird z.B. durch das RAL-Gütezeichen Stahlfenster bereits nachgewiesen.

Zu diesen ZTV sind allgemeine Hinweise bereitgestellt, die einzelne Punkte der ZTV erläutern und auf VFF-Merkblätter mit ergänzenden Erklärungen hinweisen.

0.1 Allgemeine Angaben zur Ausschreibung

Nachfolgend wird auf Technische Spezifikationen Bezug genommen. Neben diesen Technischen Spezifikationen sind stets auch gleichwertige Lösungen zugelassen, sofern sie den Anforderungen der mit der Ausschreibung geforderten Technischen Spezifikationen entsprechen, siehe hierzu weiterführend Ziffer 0.2 Leistungen mit abweichenden technischen Spezifikationen.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Herstellung, Lieferung und Montage von vertikal eingebauten Fenstern, Fenstertüren und Fensterelementen gem. EN 14351-1 in Stahl-Bauweise einschließlich Oberflächenendbehandlung, Verglasung und soweit gefordert Sonnenschutzanlagen oder sonstige Zusatzeinrichtungen. Art und Umfang der anzubietenden Leistungen sowie die Art der Metall-Legierung/Werkstoffklassen werden nachfolgend beschrieben.

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern hat und die damit in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie Abschnitt 2.1.3 der ATV DIN 18299 VOB/C entsprechen. Diese Anforderung wird z.B. durch das RAL-Gütezeichen Stahlfenster bereits nachgewiesen.

0.2 Leistungen mit abweichenden technischen Spezifikationen

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den in diesen ZTV beschriebenen technischen Spezifikationen abweicht, aber nach den Bestimmungen von § 13 Absatz 2 VOB/A (bei europaweiten Vergabeverfahren: § 13 EG Abs. 2 VOB/A) gleichwertig ist, gilt nicht als Änderungsvorschlag oder Nebenangebot sondern als so genanntes „Anderes Hauptangebot“ und wird gemäß § 16d Absatz 2 VOB/A (bei europaweiten Vergabeverfahren: § 16 EU Abs. 3 VOB/A-EU) in die Wertung einbezogen. Nach den Vorgaben von VOB/A muss die Abweichung im Angebot eindeutig erklärt werden. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit seinem Angebot nachzuweisen. Als geeignete Mittel zum Nachweis der Gleichwertigkeit gelten insbesondere technische Beschreibungen des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle.

0.3 Angebotszeichnungen

Die der Leistungsbeschreibung beigefügte Fensterübersicht mit Fensteraufteilung und Öffnungsarten sowie Planungsunterlagen zur Baukörperausbildung und den dafür verwendeten Materialien enthalten u.a. die Darstellung der Baukörperanschlüsse, der Laibungsausbildungen, ggf. mit Anschlagbreiten. Soweit die Leistungsbeschreibung keine Angaben zu Profilquerschnitten enthält, können die für die Ermittlung der erforderlichen Querschnitte nötigen Angaben diesen Planungsunterlagen entnommen werden. Soweit der Leistungsbeschreibung Detailskizzen beigefügt sind, dienen sie als Anhalt für die Angebotsbearbeitung und stellen eine mögliche Lösung dar.

☐ Angebotszeichnung nicht erforderlich *)

oder

☐ Angebotszeichnung im Maßstab 1:.....*) erforderlich für Pos.: *)

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Mit dem Angebot hat der Bieter eine Detailzeichnung der angegebenen Position abzugeben. Aus dieser Zeichnung muss ersichtlich sein, in welcher Weise die Forderungen dieser Ausschreibung erfüllt werden sollen. Die Anschlüsse an den Baukörper sind oben, unten und seitlich darzustellen.

0.4 Vom Bieter mit dem Angebot vorzulegende Nachweise

1. Den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit gemäß § 3 Nr. 2 der Musterbauordnung (MBO) bzw. der zuständigen Landesbauordnung (LBO). Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit kann durch Vorlage des gültigen Eignungsnachweises für das angebotene System vom Institut für Fenstertechnik (ift), Rosenheim und der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V., Frankfurt oder durch Vorlage des RAL-Gütezeichens Stahl-Fenster erfolgen.

Bieter, die nicht über diesen Nachweis verfügen, müssen einen vergleichbaren Nachweis vorlegen. Darin muss ein dafür nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflabor bestätigen, dass das System und die zugehörige Systembeschreibung der angebotenen Konstruktion positiv geprüft ist und über eine Systemprüfung eine Klassifizierung der angebotenen Fensterkonstruktion nach EN 12207 (Luftdurchlässigkeit), EN 12208 (Schlagregendichtheit), EN 12210 (Windwiderstand), EN 13115 (Bedienkräfte, mech. Festigkeit) und EN 12400 (Dauerfunktion) vorgenommen wurde. Dieser Nachweis ist mit dem Angebot zu erbringen.

2. Eine werkseigene Produktionskontrolle, wie sie im Zusammenhang mit Leistungserklärung und CE-Zeichen für Fenster in EN 14351-1 gefordert wird, ist ebenfalls nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit der Vorlage des RAL-Gütezeichens Stahl-Fenster erbracht. Die vom Bieter für eventuell erforderliche Zusatz- oder Sonderprüfungen vorgesehenen Prüfinstitute sind bei der Angebotsabgabe zu benennen.

3. Den Nachweis, dass die in dieser Ausschreibung geforderten energetischen Werte erfüllt werden. Bei diesem Nachweis sind die Ausführungen des gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie die Vorgaben der EN 14351-1 und die Forderungen dieser Ausschreibung zu berücksichtigen.

4. Den Nachweis der von den anzubietenden Bauteilen geforderten Schalldämmwerte. Ausschließliche Grundlage für die jeweiligen Mindestanforderungen ist die DIN 4109. Die Schalldämmung eines Fensters wird mit der Kenngröße $R_w(C;C_{tr})$ in dB angegeben. Dabei können laut Planung Anforderungen an die Kenngrößen R_w und/oder $R_w(C)$ und/oder $R_w(C_{tr})$ gestellt werden. R_w ist das bewertete Schalldämm-Maß, C und C_{tr} sind die Spektrumanpassungswerte gem. Spektrum 1 und 2 nach EN ISO 717-1.

Seit DIN 4109-1: 2016-07 wird kein Vorhaltemaß mehr abgezogen sondern stattdessen der Sicherheitsbeiwert u_{prog} für die Gesamtkonstruktion bei der Berechnung in der schalltechnischen Planung berücksichtigt. Gefordert wird also der Nachweis des R_w -Wertes der angebotenen Konstruktion, worin nur die Schallübertragung über das Bauteil ohne Nebenwege (z.B. Anschlussfuge) enthalten ist.

5. Den Nachweis der anzubietenden Lüftungselemente, die in das Fenster integriert sind oder in direktem Zusammenhang mit dem Fenster stehen (Fensterlüfter). Lüftungstechnische Kennwerte sind Volumenstrom bei 4 Pa, 8 Pa, 10 Pa und 20 Pa Druckdifferenz nach EN 14351-1 sowie zusätzlich 2 Pa nach DIN 1946-6 bei Lüftungselementen für freie Lüftung und für nicht selbstregelnde Elemente die Lüftungskenngrößen (K) und der Strömungsexponent (n). Dazu müssen laut Planung Anforderungen an die Kennwerte vorgegeben werden.

0.5 Nachweis der feuchtetechnischen Anforderungen im Baukörperanschlussbereich

Wenn der Baukörperanschluss von den Vorgaben in DIN 4108 Bbl. 2 abweicht, und/oder die Planungsvorgabe die anerkannten Regeln der Technik gefährdet, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Bedenken geltend zu machen. Soll in diesen Fällen die Erfüllung der mit diesen ZTV aufgestellten wärme- und feuchtetechnischen Anforderungen für den Baukörperanschluss durch eine Temperaturfeldberechnung mit graphischem Isothermenverlauf durch die Anschlussausbildung von dem Auftragnehmer nachgewiesen werden, wird dieser gesondert beauftragt und vergütet.

Diesem Nachweis muss der Verlauf der 13 °C-Isotherme als schimmelpilzkritische innere Oberflächentemperatur (DIN 4108-2) zu entnehmen sein. Wird seine Angabe gefordert, ist über eine Isothermenverlaufsberechnung auch der f_{Rsi} -Wert zu ermitteln.

Alternativ kann der Nachweis der 13 °C-Isotherme oder des f_{Rsi} -Faktors für entsprechende Baukörperanschlusssausbildungen unter Verwendung von Wärmebrückenkatalogen geführt werden.

Falls ein vom Normklima abweichendes Raumklima bei dem geforderten Nachweis zugrunde zu legen ist, ist dies nachstehend aufgeführt:

erforderlich für Pos.: *)

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Raumtemperatur: °C

Relative Raumlufffeuchte: %

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Außentemperatur: °C

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die nachfolgenden Abschnitte werden Vertragsgrundlage

1 Allgemeine Technische Anforderungen

Die ZTV, die Leistungsbeschreibung und die den Ausschreibungsunterlagen beigelegten, vermaßten Zeichnungen erläutern das geforderte Konstruktionsprinzip. Die technischen Forderungen der ZTV und die mit dieser Ausschreibung vorgegebene formale Gestaltung sind verbindlich. Die in den ZTV genannten "Grundanforderungen" basieren auf der Bauproduktenverordnung (BauPVO).

Die konstruktive Ausbildung ist dem Bieter aufgrund der betriebseigenen Verfahrensweise und der vorgesehenen Konstruktion freigestellt, jedoch sind die vorgegebenen Abmessungen, insbesondere minimale und/oder maximale Profil-Ansichtsbreiten einzuhalten. Systembedingte Abweichungen sind vom Bieter anzugeben.

Bei den in den Abschnitten 1.1 und 1.2 beschriebenen Forderungen handelt es sich um Nebenleistungen gemäß ATV DIN 18299 Nr. 4.1, die in die Vertragspreise einzurechnen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

1.1 Werkstatt- und Montageplanung (Werkplanung)

Entsprechend der VOB/C bzw. der relevanten materialbezogenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) kann nach Auftragserteilung und Klärung aller Einzelheiten auf Grundlage der Ausführungsplanung vom Auftragnehmer eine Werkstatt- und Montageplanung (z.B. Fertigungszeichnungen) von allen voneinander abweichenden Positionen anzufertigen sein. Für die Werkstatt- und Montageplanung enthält die Leistungsbeschreibung eine gesonderte Leistungsposition. Den Planunterlagen (z.B. Positionsplänen) sind dann auch die dazugehörigen Schnittzeichnungen übersichtlich zuzuordnen. Ist dies gemäß VOB/C gefordert, müssen aus den Zeichnungen Konstruktion, Maße, Bauanschlüsse, Befestigung, Einbau und Einbaufolge erkennbar sein. Mit der Fertigung darf erst begonnen werden, wenn die Werkstatt- und Montageplanung vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen geprüft und für die Fertigung freigegeben sind.

Anforderungen an weitergehende Planungsmethoden wie BIM, 3D-Modeling, ... sind in einer gesonderten Leistungsposition erfasst.

1.2 Maße

Vor Beginn der Fertigung oder vor Rohbaufertigstellung bei Fertigung nach geplanten Maßen vor der Montage sind vom Auftragnehmer einmalig die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maßkontrollen auf Basis bauseitiger Höhenbezugspunkte (Meterrisse) und Hauptachsangaben selbständig festzustellen. Über das Ergebnis ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren. Der Abgleich mit der Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungshelfen.

Auf die grundsätzliche Prüf- und Hinweispflicht des Auftragnehmers gemäß § 4 Absatz 3 VOB/B wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Gerüste und Hilfsmittel für Transport und Einbau

Alle für den Einbau der Fenster und für die Ausführung der Abdichtungsarbeiten erforderlichen und geeigneten Gerüste (mindestens Lastklasse 3 und Breitenklasse W06, bzw. bei großen Elementgewichten Lastklasse 4 und Breitenklasse W09 mit innerem Ausleger) mit geplanten, auf die Elementgrößen abgestimmten Einbringöffnungen sowie Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen werden bauseits gestellt. Sie stehen für die gesamte Bauzeit kostenfrei zur Verfügung. Hinsichtlich der Höhe der Arbeitslagen und des Abstandes zwischen Gerüst und Baukörper ist mit der Bauleitung rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Erforderliche Umbauarbeiten werden ausschließlich bauseits vorgenommen. Grundsätzlich sind bei der Benutzung der Gerüste die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen und – soweit erforderlich auch die Bestimmungen der Bauaufsicht.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Gerüst oder Hilfsmittel für Transport und Einbau, insb. Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen zu stellen hat, enthält die Leistungsbeschreibung eine entsprechende Leistungsposition.

1.4 Entsorgung / Verwertung

Fenster und sonstige Bauteile, die im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung ausgebaut werden müssen, sowie alle anderen Abfälle sind nach den Vorgaben des Umweltschutzes, z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Altholzverordnung, Gewerbeabfallverordnung, TA Siedlungsabfall zu entsorgen. Folgende lokale Sondervorschriften sind dabei zu beachten:

..... (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Werden bei den zu entsorgenden Teilen Schadstoffe festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich mündlich und schriftlich zu informieren.

Das Entsorgen von Abfall und Verunreinigung aus dem Bereich des Auftragnehmers und von nicht schadstoffbelastetem Abfall bis 1 m³ aus dem Bereich des Auftraggebers ist 'Nebenleistung'.

Das Entsorgen von schadstoffbelastetem Abfall und von Mengen über 1 m³ von nicht schadstoffbelastetem Abfall und Verunreinigung aus dem Bereich des Auftraggebers ist 'Besondere Leistung'. Dazu enthält die Leistungsbeschreibung entsprechende Leistungspositionen über die Gesamtmengen und der zu entsorgenden Schadstoffe auf Grundlage der erfolgten Schadstoffanalyse des Auftraggebers. Die Art der Verwertung oder die Entsorgungsanlage wird gemäß Abschnitt 0.2.14 DIN 18299 (VOB/C) vorgegeben. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass vom Auftragnehmer Nachweise für eine ordnungsgemäße Entsorgung verlangt werden.

1.5 Schutz der Leistung und Ordnung auf der Baustelle

Nach § 4, Nr. 1 VOB/B hat der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.

Als verkehrsbüchlich und der baugewerblichen Verkehrssitte entsprechend ist dies so auszulegen, dass der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder Architekt die Verpflichtung hat, dem Auftragnehmer die ungestörte und fristgerechte Ausführung der geschuldeten Bauleistung zu ermöglichen und den Auftragnehmer vor Schaden zu bewahren.

Wirken Nachleistende auf eine Baumaßnahme ein, haben diese Nachleistenden die Vorleistung zu schützen. Dies trifft sie als Nebenverpflichtung entsprechend der gültigen ATV ihres Gewerkes. Insbesondere die Durchsetzung dieser Nebenverpflichtungen gehört zu den in § 4 VOB/B Nr. 1 beschriebenen Verpflichtungen des Auftraggebers.

Während der Bauphase wirken vielfältige mechanische, klimatische und chemische Belastungen auf Fenster ein. Durch den in der Regel stark verkürzten Bauablauf, die rasche Aufeinanderfolge der verschiedenen Gewerke nach dem Einbau der Fenster können intensive Belastungen auf die Fensterkonstruktionen einwirken, wie hohe Baufeuchte bei Putz- und Estricharbeiten, die zu Korrosion von Beschlagteilen, Aufquellen von Holzteilen führen können. Je höher die planerisch zu erwartenden Belastungen auf die Fensterkonstruktionen sind, umso höher sollte auch das Schutzbedürfnis des Bauherrn sein. In diesem Fall enthält die Leistungsbeschreibung eigene Leistungspositionen zum Schutz der Fensterkonstruktionen, die über den § 4, Nr. 5 hinausgehen. Herstellung, Vorhalten und Rückbau der besonderen Schutzleistungen sind ebenfalls durch Leistungspositionen beschrieben und einem Gewerk zugewiesen.

Wird eine zweistufige Einbaumethode mit Vorab-Montagezargen vorgegeben, verändert sich der Bauablauf dahingehend, dass zuerst die Montagezarge in der „nassen“ Bauphase mit hoher Schmutz- und Feuchtebelastung montiert wird und die Fenster in der Bauphase nach Abschluss aller schmutz- und feuchteproduzierenden Arbeiten in die Zargen eingebaut werden. Somit ist ein geringerer Schutz während der „nassen“ Bauphase möglich, es werden jedoch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung eigene Leistungspositionen zur Vorab-Montagezarge und temporäre Füllungen zum Witterungsschutz aufgenommen.

1.6 Dokumentation

Für die Dokumentation enthält die Leistungsbeschreibung eine gesonderte Leistungsposition.

2 Anforderungen an die Konstruktion

Zu Anforderungen und Nachweisen der erforderlichen und nachfolgend vollständig aufgelisteten Leistungseigenschaften.

2.1 Statische Anforderungen (Grundanforderung)

Die Fensterkonstruktion einschließlich der Verbindungselemente muss alle planmäßig auf sie einwirkenden Kräfte aufnehmen und an die Tragwerke des Baukörpers abgeben können.

Die Beanspruchungen sind wie folgt anzunehmen:

für Windlasten gem. EN 1991-1-4 (Eurocode 1) und DIN EN 1991-1-4/NA

$q_p = \dots\dots\dots \text{kN/m}^2$ (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

für Horizontallasten (Seitenkräfte) an Verglasungen und Riegeln bis Brüstungshöhe gem. EN 1991-1-1 (Eurocode 1) und DIN EN 1991-1-1/NA/A1

$q_k = \dots\dots\dots \text{kN/m}$ (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

für etwaige zusätzliche Belastungen z.B. gem. örtlich geltender Vorschriften je Wirkrichtung:

$\dots\dots\dots$ (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Ergeben sich je Position abweichende Lasten, sind diese in der Leistungsbeschreibung angegeben.

Die Verglasung ist nach DIN 18008-1 und DIN 18008-2 oder nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z - 70.3-267 zu bemessen. Falls zusätzliche Belastungen zu berücksichtigen sind, enthält die Leistungsbeschreibung entsprechende Hinweise.

Für Fenster, die gegen Absturz sichern gilt DIN 18008-4. Es ist anzunehmen:

☐ Absturzsicherung nicht erforderlich *)

oder

☐ Absturzsicherung erforderlich für Pos.: *)

Umwehrungs-/Holmhöhemm *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

☐ Kategorie A ☐ Kategorie B ☐ Kategorie C1/C2 ☐ Kategorie C3... *)
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Bei geklebten Glaskonstruktionen, bei denen das Glas primär durch eine umlaufende Klebung und möglicherweise zusätzliche mechanische Sicherungen gehalten wird, oder bei Abweichungen von DIN 18008 ist ein bauaufsichtlich anerkannter Nachweis vor der Ausführung vorzulegen. Ebenso ist eine Fertigungsüberwachung des angebotenen Systems vor Ausführung nachzuweisen.

Für geklebte Verglasungen, bei denen die mit einem Flügelrahmen verklebte Verglasung bei geschlossenem Flügel mindestens zweiseitig linienförmig gelagert ist, ist ein Eignungsnachweis einer geeigneten Prüfstelle auf gesondertes Verlangen des Auftragsgebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung vorzulegen.

Frei tragende Rahmenteile wie Pfosten, Riegel und Blendrahmen, beispielsweise im Bereich von Rolllädenkästen, müssen so dimensioniert werden, dass die Verformung dieser Teile unter vorgegebener Lasteinwirkung nicht zur Beschädigung der Fenster oder anderen Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit führt.

☐ freitragende Profile erforderlich ☐ Stützweite: mm

erforderlich für Pos.: *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder diese Angaben sind in der jeweiligen Leistungsposition aufgeführt.

2.2 Anforderungen an die Windwiderstandsfähigkeit

Die Windwiderstandsfähigkeit wird nach EN 12210 klassifiziert.

Klassifizierung der Rahmendurchbiegung nach EN 12210 =

☐ Klasse A (1/150) ☐ Klasse B (1/200) ☐ Klasse C (1/300) *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Klassifizierung des erforderlichen Prüfdrucks nach EN 12210 =

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ E..... *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.3 Anforderungen an die Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit (Grundanforderung)

Die Schlagregendichtheit muss nach EN 12208 klassifiziert sein. Die Fugendurchlässigkeit muss nach EN 12207 klassifiziert sein. Gefordert werden folgende Klassifizierungen:

Schlagregendichtheit nach EN 12208 =

☐ 1A ☐ 2A ☐ 3A ☐ 4A ☐ 5A ☐ 6A ☐ 7A ☐ 8A ☐ 9A ☐ E.....
(Klasse E erfordert Angabe des verlangten Prüfdrucks) *)

Luftdurchlässigkeit nach EN 12207 =

☐ Klasse 2 ☐ Klasse 3 ☐ Klasse 4 *) *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.4 Anforderungen an den Wärmeschutz (Grundanforderung)

Für die Anforderungen an den Wärmeschutz beheizter oder gekühlter Räume gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das allgemein keinen größenabhängigen Einzelnachweis fordert. Sollten diese gefordert werden, so bedarf es für den größenabhängigen Nachweis einer eigenen Leistungsposition.

Für den größenunabhängigen Nachweis ist der U_w -Wert bezogen auf das Standardprüfmaß eines Fensters (1,23m x 1,48m) oder wahlweise für Fenster-/Fenstertürkonstruktionen > 2,3 m² das Standardprüfmaß 1,48 m x 2,18 m anzusetzen. Der U_w -Wert einer Fensterkonstruktion setzt sich zusammen aus dem U_f -Wert des Rahmens, dem U_g -Wert des Glases, dem längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten Ψ und der Ausbildung möglicherweise vorhandener Sprossen. Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismen werden wie Fenster behandelt. (Die Anforderungen an den U_w -Wert sind vom Ausschreibenden anzugeben.)

Für einen wärmetechnisch verbesserten Randverbund ergeben sich bei der Berechnung des Fensters bessere U_w -Werte und verminderter Feuchteanfall am Glasrand.

☐ Wärmetechnisch verbesserter Randverbund nach Wahl des Auftragnehmers *)

☐ Wärmetechnisch verbesserter Randverbund nicht gewünscht *)

☐ Wärmetechnisch verbesserter Randverbund zwingend gefordert *)

Sollten vom Ausschreibenden besondere Anforderungen an den Randverbund in Bezug auf Optik, Farbe und dem längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten Ψ gestellt werden, sind diese dezidiert beschrieben *)

..... *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für die Fenster werden folgende energetische Kennwerte gefordert:

Wärmedurchgangskoeffizient (inkl. Sprossen) U_w = W/(m²K)

Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) des Glases =

Lichttransmissionsgrad (τ -Wert) des Glases =

(Vom Ausschreibenden vorzugeben. Abweichende Vorgaben der Einzelwerte, z.B. bei Fenstern mit Sonderverglasungen (Schallschutz > 40 dB, Durchbruch-, Durchschuss- oder Sprengwirkungshemmung) oder bei Barrierefreiheit oder bei Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe-Mechanismen, sind in den Positionen zu benennen)

2.5 Anforderungen an nichttransparente Ausfachungen (z.B. Brüstungsfüllungen)

Es werden folgende energetische Kennwerte gefordert:

Für opake Ausfachungsflächen in teiltransparenten Bauteilen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gilt gemäß DIN 4108-2: $R \geq 1,2 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ (entspricht $U_p \leq 0,73 \text{ W/(m}^2\text{K)}$)

☐ gefordert wird ein U_p -Wert von $\text{W/(m}^2\text{K)}$ (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Decklagen sind wie folgt auszuführen:

☐ Innen: (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

☐ Außen: (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Der Randverbund ist wie folgt auszuführen:

☐ (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.6 Anforderungen an Rollladenkästen

Mindestanforderungen an den Wärmedurchlasswiderstand ergeben sich gemäß DIN 4108-2, im Mittel $R_m \geq 1,0 \text{ (m}^2\text{K)/W}$. Für den Revisionsdeckel ist $R \geq 0,55 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ einzuhalten. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens $U_{sb} \leq 0,85 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ beträgt und der berechnete Temperaturfaktor gem. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 13 $f_{Rsi} \leq 0,70$ beträgt. Der U_{sb} -Wert des Rollladenkastens kann durch Berechnung oder Messung ermittelt werden und ist durch den Auftragnehmer auf gesondertes Verlangen des Auftragsgebers, spätestens jedoch un- aufgefordert vor Ausführung nachzuweisen.

Sollten höhere Anforderungen an das Bauteil Rollladenkasten gestellt werden, sind diese in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

2.7 Nachweis der Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Temperaturfaktor $f_{Rsi, \min} \geq 0,70$ entsprechend DIN 4108-2 betragen muss. Dies ist planerisch sicherzustellen und muss spätestens vor Ausführung nachgewiesen werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ☐ Baukörperanschluss gem. DIN 4108 Bbl. 2 – Kategorie A *)
- ☐ Baukörperanschluss gem. DIN 4108 Bbl. 2 – Kategorie B *)
- ☐ Baukörperanschluss gem. Leitfaden zur Montage *)
- ☐ Baukörperanschluss gem. iBAT-Wärmebrückenkatalog *)
- ☐ Baukörperanschluss gem. ... *)

Wird der Baukörperanschluss abweichend von den genannten Wärmebrückenkatalogen ausgeführt, muss für den raumseitigen Bereich der Baukörperanschlusss Ausbildung der Fenster die Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit gemäß DIN 4108-2 durch Angabe des in diesem Bereich erreichten Temperaturfaktors f_{Rsi} nachgewiesen werden.

☐ Nachweis des Temperaturfaktors f_{Rsi} erforderlich

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Dieser Nachweis ist spätestens nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Fertigung für alle relevanten Baukörperanschlussvarianten zu führen. In der Leistungsbeschreibung ist hierfür vorzugeben, für welche Positionen/Anzahl der Berechnungen diese Einzelnachweise geführt werden müssen. Hierzu ist in der Leistungsbeschreibung eine entsprechende Leistungsposition vorzusehen.

2.8 Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Sonnenschutz)

Für die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gelten das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die DIN 4108-2. Maßgeblich ist das Produkt aus dem g_{tot} -Wert und dem Fensterflächenanteil A_w bezogen auf die Nettogrundfläche des Raumes oder des Raumbereichs A_G in m^2 . Der g_{tot} -Wert ist nach DIN 4108-2 bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus dem g -Wert der Gläser und dem Abminderungsfaktor F_c von Sonnenschutzeinrichtungen zu ermitteln. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird – soweit erforderlich – der geforderte g_{tot} -Wert in der Leistungsbeschreibung angegeben.

☐ zusätzlich Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz planerisch nicht erforderlich *)
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

☐ zusätzlich Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz planerisch erforderlich *)
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

An derseite und derseite des Gebäudes ist eine Maßnahme zum zusätzlichen sommerlichen Wärmeschutz geplant:

☐ auf der Außenseite der Fenster

☐ auf der Innenseite der Fenster

☐ in das Fenster integriert

Art des Sonnenschutzes:

In diesem Zusammenhang werden gefordert:

☐ g_{tot} -Wert = ☐ Abminderungsfaktor F_c = (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.9 Anforderungen an den Schallschutz (Grundanforderung)

Für die Fenster und Fenster mit integriertem Fensterlüfter werden ein bewertetes Schalldämm-Maß gem. DIN 4109 gefordert von

R_w = dB (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder

$R_w + C$ = dB (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder

$R_w + C_{tr}$ = dB (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Baukörperanschlüsse müssen entsprechend den Anforderungen an die Schalldämmung der Fenster ausgebildet werden. Für die umlaufenden Anschlussfugen sind eine vollständige Verfüllung aller Hohlräume und eine umlaufend luftundurchlässige innere Anschlussfugenausbildung bindend vorgeschrieben. Angaben zum erforderlichen Fugenschalldämmmaß sind DIN 4109-2: 2018, Abschnitt 4.4.4. zu entnehmen.

Stöße von mehrteiligen Fenstern, Fensterbändern oder Fensterelementen, an die eine Rauntrennwand anschließt, sind schalltechnisch zu trennen (zu entkoppeln). Das Leistungsverzeichnis enthält hierzu entsprechende Leistungspositionen.

Bei Fensterlüftern und (Mini-)Rollladenkästen als Aufsatzelemente werden eine bewertete Normschallpegeldifferenz kleiner Bauteile gefordert von

$D_{n,e,w}$ = dB (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.10 Anforderungen an die mechanische Festigkeit

Die Dauerfunktion wird gem. EN 12400 klassifiziert. Die jeweilige Klasse ergibt sich aus der angegebenen Anzahl an Zyklen.

Für Fenster sind die Anforderungen wie nachstehend auszuwählen:

Dauerfunktion nach EN 12400 =

☐ Klasse 0 ☐ Klasse 1 ☐ Klasse 2 ☐ Klasse 3 *)
(keine Anforderung) (5000) (10000) (20000)

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Widerstandsfähigkeit gegen Vertikallasten und statische Verwindung wird gem. EN 13115 klassifiziert. Die jeweilige Klasse ergibt sich aus der angegebenen Lastkombination aus Vertikallast und Statischer Verwindung.

Vertikallasten und statische Verwindung nach EN 13115 =

☐ Klasse 0 ☐ Klasse 1 ☐ Klasse 2 ☐ Klasse 3 ☐ Klasse 4 *)
(keine Anforderung) (200N/200N) (400N/250N) (600N/300N) (800N/350N)

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.11 Anforderungen an die Einbruchhemmung

Die Anforderungen an die Einbruchhemmung der Fenster und Fenstertüren müssen durch gültige Prüfzeugnisse gemäß EN 1627 nachgewiesen werden. Die Festigkeit des Baukörpers sowie die auszuwählenden geeigneten Befestigungsmittel sind der Montageanleitung des jeweiligen Prüfzeugnisses zu entnehmen.

Die Einstufung der bei den angebotenen Bauteilen zur Anwendung kommenden Gläser ist vor Ausführung durch ein gültiges Prüfzeugnis nach EN 356 nachzuweisen.

Der Auswahl der erforderlichen Widerstandsklasse sollte eine objektbezogene Gefährdungsanalyse durchgeführt werden (vgl. DIN 18055:2020-09, Anhang F, Tabelle F.1).

Gefordert wird eine Einbruchhemmung für das Bauteil gemäß EN 1627
☐ RC 1 N ☐ RC 1 ☐ RC 2 N ☐ RC 2 ☐ RC 3 ☐ RC 4 ☐ RC 5 ☐ RC 6

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Ergänzende höherwertige Ausführungen, wie stabilere abschließbare Fenstergriffe gegen gewaltsames Abreißen oder Abdrehen, oder ein zusätzlicher Einsatz von elektronischer Überwachungstechnik, z.B. in die Beschläge integrierte Öffnungs- und Verschlussüberwachung und/oder der Einsatz von Alarmglasscheiben ist durch separate Leistungspositionen ggf. mit Angabe der VdS-Anforderungsklasse ausgeschrieben.

Die Festigkeit der umgebenden Wände für die geforderte Widerstandsklasse

☐ entspricht den Anforderungen der DIN EN 1627: 2021, Tabelle NA.2 (Massivwand) *)

oder

☐ entspricht den Anforderungen der DIN EN 1627: 2021, Tabelle NA.3 (Porenbeton) *)

oder

☐ entspricht den Anforderungen der DIN EN 1627: 2021, Tabelle NA.4 (Holzständerwand) *)

oder

☐ ist in der jeweiligen Leistungsposition der Leistungsbeschreibung beschrieben *)

*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

2.12 Anforderungen an elektrische Bauteile und automatisierte Fenster

Die Kraftbetätigung eines Fensters muss nach EuroWindoor-Merkblatt KB.01 „Kraftbetätigte Fenster“ im Risiko beurteilt und klassifiziert sein. Gefordert werden folgende Klassifizierungen:

Schutzklasse nach KB.01 =

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Folgende Schutzmaßnahme ist vorgesehen: (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die erforderlichen Produkte für kraftbetätigte Fenster und weitere elektrische Bauteile sind durch separate Leistungspositionen anzugeben.

2.13 Anforderungen aufgrund besonderer klimatischer Belastung

Sollten höhere Anforderungen an das Fenster, dessen Materialien und/oder die Befestigung aufgrund besonderer klimatischer oder chemischer Belastung gestellt werden, werden diese in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

2.14 Anforderungen an Barrierefreies Bauen

Sollten Anforderungen an die Barrierefreiheit von Fenstern gestellt werden, werden diese auf Grundlage der DIN 18040-1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ oder DIN 18040-2 „Wohnungen“ in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

2.15 Lüftung

Sollen Fenster mit Fensterlüftern zur freien Lüftung ausgestattet werden, werden diese auf Grundlage der DIN 1946-6 in Verbindung mit ift-Richtlinie LU-1/2 mit Anforderung an Mindestluftvolumenstrom bei angegebener Druckdifferenz in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

3 Werkstoffe

3.1 Stahl

Stahlprofile müssen aus allgemeinen Baustählen nach EN 10025 mit der Werkstoffbezeichnung S235 (alte Bezeichnung St 37) oder S355 nach EN 10027-1 bestehen.

Nichtrostender Stahlprofile (Edelstahlprofile) müssen mindestens den Eigenschaften der Werkstoff-Nr. 1.4301 (X5CrNi 18-10) entsprechen. Die Profile und deren Verschweißung müssen gegenüber den auftretenden Einwirkungen ausreichend stabil sein. Werkstoffauswahl und Verarbeitung sind unter Beachtung der Einwirkungen, der geforderten Lebensdauer und der Einbausituation gemäß Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 vorzunehmen:

- ☐ 1.4301 (X5CrNi 18-10)
☐ 1.4307 (X2CrNi 18-9)
☐ 1.4401 (X5CrNiMo 17-12-2)
☐

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Unzulässige Verformungen und Zwängungsspannungen sowie Lasten aus der umgebenden Konstruktion sind auszuschließen. Darüber hinaus gelten die Angaben des Systemhauses.

Alle Stahlteile, die nach ihrem Einbau nicht mehr zugänglich sind, müssen entsprechend den Umgebungsbedingungen vorher mit einem der geplanten Nutzungsdauer entsprechenden Korrosionsschutz versehen werden.

3.2 Verbindungselemente

Verbindungselemente wie Schrauben, Bolzen, Laschen, Flansche o.ä. müssen mindestens korrosionsschutzgeschützt sein. In Feuchträumen und im Außenbereich sind geeignete Werkstoffe (feuerverzinkte Verbindungsmittel nach DIN EN ISO 10684 „Verbindungselemente — Feuerverzinkung“ oder aus nichtrostenden Stählen nach bauaufsichtlicher Zulassung) für die Befestigungs- und Verbindungsmittel zu verwenden. Verankerungen, die einer bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen, sind gemäß ihrer Zulassung in der Korrosionswiderstandsklasse III oder IV auszuführen.

3.3 Zusammenbau unterschiedlicher Metalle

Bei der Verbindung verschiedener Metalle ist die elektrochemische Spannungsreihe zu beachten. Metalle mit unterschiedlichem Spannungspotential sind durch geeignete Isolierzwichenlagen so zu trennen, dass keine Kontaktkorrosion entstehen kann.

Bei einer Laserschweißung der Materialpaarung Baustahl (1.0332 oder 1.0025 (s. 3.3)) mit nichtrostendem Stahl (1.4301) ist das Bi-Metall-Element gemäß Korrosivitätskategorie und Schutzdauer für den geforderten Korrosionsschutz zu beschichten.

3.4 Dichtstoffe für die Verglasung

Dichtstoffe müssen in ihren Eigenschaften DIN 18545 und dem Verwendungszweck entsprechen. Sie müssen nach DIN 52452 mit angrenzenden Stoffen verträglich sein. Weiter müssen Dichtstoffe alterungsbeständig und – soweit sie direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt sind – gegen diese beständig sein.

3.5 Dichtprofile

Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile (APTK/EPDM) müssen DIN 7863 bzw. der EN 12365 entsprechen. Für andere Werkstoffe ist die Eignung mit dem Angebot nachzuweisen. Die Dichtprofile müssen mit den angrenzenden Stoffen verträglich sein, sie müssen alterungsbeständig und – soweit sie direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt sind – gegen diese beständig sein.

4 Ausführung

4.1 Profilausbildung Metall

Das Fenstersystem muss eine weiträumige Trennung zwischen der Wind- und der Regensperre aufweisen. Die Profilausbildung muss der freigegebenen Systembeschreibung entsprechen und für den Verwendungszweck geeignet sein. Es sind die Verarbeitungshinweise des Systemhauses zu beachten. Die Verbundfestigkeit thermisch getrennter Metallprofile ist nach EN 14024, Verfahren 1, Temperaturkategorie TC 2, Alterungskategorie W auf gesondertes Anfordern des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung nachzuweisen, sofern die Profilausbildung dem Anwendungsbereich der EN 14024 zuzuordnen ist.

Anfallendes Wasser muss unmittelbar und kontrolliert abgeführt werden. Entsprechend der Systembeschreibung sind im Blendrahmen Ablauföffnungen nach außen anzubringen und wenn in der Systembeschreibung verlangt, gegen Windanfall zu schützen. Bei farbigen Metallprofilen sind die Profilkopplungen grundsätzlich als Dehnungskopplungen auszuführen. Falze zur Aufnahme von Verglasungen müssen bei Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas den Einbaurichtlinien der Isolierglashersteller entsprechen.

Anforderungen an Ansichtsbreiten der Profile, Design-Varianten, Anzahl der Dichtungen, etc. des Fensters sind in der Leistungsbeschreibung und/oder den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

4.2 Rahmenverbindung

4.2.1 Metallprofile – Eck-, Kreuz- und T-Verbindungen

Stöße zwischen Metallteilen sind grundsätzlich so auszuführen, dass sie eine für den Verwendungszweck genügende Steifigkeit sowie eine ausreichende Dichtheit gegen Wind und Regen aufweisen. Die Herstellung von Eck-, Stoß- und Winkelverbindungen durch Schweißen oder mechanische Verbindungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Eckstöße sind so zu runden, dass bei der Farbbeschichtung eine ausreichende Haftung ermöglicht wird. Schnittkanten sind zur Vermeidung von Verletzungen zu entgraten. Geschweißte Verbindungen sind nach ATV DIN 18360 (VOB/C) auszuführen.

4.3 Falzausbildung – Falzdichtungen

Die Anordnung und Ausführung muss der Systembeschreibung entsprechen. Die Hauptdichtungsebene ist die Windsperre. Sie muss mit einem einheitlichen, auswechselbaren, umlaufenden Dichtungsprofil ausgerüstet sein, welches gegen Verschieben zu sichern ist. Die Ecken sind gegen Wind und Wasser dauerhaft dicht zu verbinden.

Um die Gefahr des Tauwasserausfalls und der Schimmelpilzbildung im inneren Beschlagenaufnahmefalz weitgehend einzuschränken, ist gegen den Feuchteinfluss der Raumluft vor dem Verlauf der 13°-Isotherme eine Dichtebene gegen Feuchte von innen vorzusehen. Sie kann als Falzüberschlagsdichtung ausgebildet werden.

- ☐ Mit Überschlagsdichtung im Flügel
oder
☐ Ohne Überschlagsdichtung im Flügel

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

4.6 Oberfläche Stahl

Der Korrosionsschutz und die Beschichtung von Stahl muss für Dicken $s \leq 3$ mm gem. DIN 55634-1 und $s > 3$ mm gem. EN ISO 12944-5 ausgeführt werden. Es ist das Merkblatt ST.01 „Beschichten von Stahlteilen im Metallbau“ zu berücksichtigen.

Das Beschichtungssystem muss folgender Klassifizierung entsprechen:

Korrosivitätskategorie: ☐ C1 ☐ C2 ☐ C3 ☐ C4 ☐ C5-I ☐ C5-M

Schutzdauer: ☐ niedrig (2-5 Jahre) ☐ mittel (5-15 Jahre) ☐ hoch (über 15 Jahre)

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Applikation der Beschichtung:

☐ Nasslackierung ☐ Pulverbeschichtung ☐ Sonstiges

☐ RAL-Farbtone

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Auftretende Spalten innerhalb der Konstruktion können zu erhöhter Korrosion (Hinterrostung, Spaltkorrosion) führen und müssen vermieden werden. Sind Spaltbereiche unvermeidbar, müssen diese mit einem geeigneten Dichtungsband oder einer geeigneten, quellfesten und verseifungsbeständigen Beschichtung geschützt werden.

Die visuelle Beurteilung der organisch beschichteten Oberfläche auf Stahl erfolgt im einbaufertigen oder eingebauten Zustand nach dem Merkblatt ST.02 „Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Stahl“.

4.7 Beschläge

Die Beschläge müssen die Anforderungen der EN 13126 erfüllen und den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein. Die verwendeten Werkstoffe sind gegen Korrosion zu schützen.

Erhöhte Korrosionsschutzanforderungen aufgrund besonderer Umgebungsbedingungen oder Inhaltsstoffen der verwendeten Materialien:

.....

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Beschlagteile müssen nachjustierbar sein und der Einbau hat nach den Vorgaben des Systemhauses und/oder des Beschlagherstellers zu erfolgen. Eine dauerhafte und sichere Befestigung von Beschlag- und Verbindungsteilen muss sichergestellt sein, ebenso die Möglichkeit zur Wartung und – im Bedarfsfall – zum Austausch der Beschläge.

Das Ecklager von Dreh-/Drehkippschlägen muss den Flügel bei jeder Bewegungsstellung sicher führen. Diese Führung muss auch erhalten bleiben, wenn der Flügel durch eine Windböe plötzlich aufgestoßen wird. Eine fixierte Offenstellung von Fenster- und Fenstertürflügeln ist nur mit feststellenden Zusatzbeschlägen zu erreichen.

Bei Drehkippschlägen muss die Ausstellschere sicher verhindern, dass der Flügel bei einer Fehlbedienung absackt (z.B. Verwendung einer Dreipunktschere). Andernfalls sind besondere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Fehlbedienungsvorrichtungen oder Vorrichtungen für eine besondere Öffnungsfolge zu treffen. Bei Flügelbreiten über 120 cm sind grundsätzlich Zweitscheren vorzusehen.

Eine dauerhafte und sichere Befestigung von Beschlag- und Verbindungsteilen ist sicherzustellen. Alle Schließstücke sind scherenlastend zu befestigen. Die Richtlinie TBDK „Befestigung tragender Beschlagteile von Dreh- und Drehkipp-Beschlägen“ der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge, Velbert ist zu beachten.

Der Fensterflügel muss im eingebauten Zustand mindestens um 90° geöffnet werden können, sofern die geometrischen Randbedingungen der Einbausituation das zulassen.

Werden über die Leistungsbeschreibung im Flügelfalz eingebaute Dreh-/Drehkipp-Beschläge vorgegeben, ist nachfolgend die vorgesehene Ausführungsmöglichkeit angeben:

- ☐ bandseitig sichtbar (aufliegende Lagerstellen)
oder
☐ bandseitig verdeckt (verdeckt liegende Lagerstellen)
oder
☐ bandseitig verdeckt im Flügelüberschlag (halb verdeckt liegende Lagerstellen)
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Nachfolgend sind die Zusatzeinrichtungen wie z.B. Flügelheber, Fehlbedienungssperre, Öffnungsbegrenzer, Drehsperre, abschließbare Griffe, ... vorgegeben, die zusammen mit den Beschlägen anzubieten sind.

Zusatzeinrichtungen: (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für Fenster mit Öffnungsbegrenzung ist die folgende Anforderungsstufe gemäß ift-Richtlinie FE-18/1 „Fenster mit Öffnungsbegrenzung – Anforderungsstufen und deren Nachweis“ auszuführen:

- ☐ Öffnungsbegrenzer als Komfortanwendung
oder
☐ Öffnungsbegrenzer für die erweiterte Anwendung
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für Fenster mit Öffnungsbegrenzung der Anforderungsstufe „Anwendung für offenbare absturzsichernde Bauelemente“ (erfordert vorhabenbezogene Bauartgenehmigung vBG) sind Anforderungen in der Leistungsbeschreibung in entsprechenden Leistungspositionen angegeben. Die erforderlichen Nachweise sind entsprechend der ift-Richtlinie zu führen.

Die Bedienung der Flügel muss leicht und unfallsicher möglich sein.

Bedienkräfte nach EN 13115 =
☐ Klasse 0 (keine Anforderung) ☐ Klasse 1 (10 Nm) ☐ Klasse 2 (5 Nm) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Bedienungshöhe der Griffe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Sie ist – soweit möglich – innerhalb eines Raums einheitlich festzulegen.

Die Fenstergriffe sind wie folgt auszuführen:

- ☐ Standardgriff
oder
☐ Fabrikat.....
☐ Aluminium oder ☐ Edelstahl oder ☐ Messing oder ☐ Farbton.....
(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Bei abweichenden Ausführungen sind die Merkmale in den Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Bei Stulpfenstern (zweiflügelige Fenster ohne festes Mittelstück) muss der Standflügel durch entsprechende Beschläge im Blendrahmen befestigt werden.

Bei Kippflügeln und offenbaren Oberlichtern müssen als zusätzliche Sicherung Scheren eingebaut werden, um eventuelle Schäden infolge unsachgemäßer Einhängung der Öffnungsscheren zu verhindern. Hierfür können auch die für Reinigungszwecke erforderlichen Zusatzscheren vorgesehen werden (s. Richtlinie VHBH).

Beschlagteile für andere Öffnungsarten müssen so ausgeführt werden, dass sie die Funktion der Flügel auf Dauer sicherstellen. Außerdem müssen sie einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen aufweisen.

Benutzerinformationen mit Wartungs- und Pflegeanleitung sind entsprechend den Forderungen der Landesbauordnungen und des Produkthaftungsgesetzes dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung unaufgefordert zur Weitergabe an die Nutzer zu übergeben. Die Richtlinie VHBE „Beschläge für Fenster und Fenstertüren Vorgaben und Hinweise für Endanwender“ der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge, Velbert ist zu beachten.

5 Glas

5.1 Glasdicken, Glasarten und Sondergläser

Die Glasdicke und -art sind unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.1 dieser ZTV angegebenen Belastungen zu ermitteln. Falls in diesem Zusammenhang zusätzliche Belastungen zu berücksichtigen sind, oder der Einbau von Sondergläsern erforderlich ist, ist das den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

Sollten besondere Anforderungen an den optischen Eindruck, wie z.B. Farbe, Glanzgrad oder Reflektion sowie Ausführung in eisenoxidarmes Glas je nach Scheibenposition gestellt werden, sind diese in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

5.2 Glaseinbau

Der Glaseinbau ist nach der freigegebenen Systembeschreibung auszuführen. Festverglasungen sind so einzubauen wie Flügelverglasungen, dazu gehören auch die Druckausgleichsöffnungen bei Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas. Die Vorschriften der Isolierglashersteller und die "Verglasungsrichtlinien" des Instituts des Glaserhandwerks in Hadamar müssen beachtet werden.

Bei einer Glasabdichtung mit Dichtstoffen gelten das IVD-Merkblatt Nr. 10 und die ift-Richtlinie VE-06/1 "Beanspruchungsgruppen für die Verglasung von Fenstern". Die Abdichtung nichttransparenter Ausfachungen hat grundsätzlich nach dem gleichen System zu erfolgen.

Für Verglasungen mit vorgefertigten Profilen ist aufgrund fehlender Normung auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle vorzulegen.

5.3 Glashalteleisten

Über die Befestigung der Glashalteleisten ist bei vorgefertigten Dichtprofilen ein gleichmäßiger Anpressdruck über die gesamte Länge sicherzustellen. Glashalteleisten sind je nach Querschnitt in den Ecken stumpf zu stoßen oder auf Gehrung zu schneiden und müssen austauschbar sein. Die Vorgaben des Systemgebers müssen eingehalten werden.

Werden Glashalteleisten auf der Außenseite angebracht, müssen die sich ergebenden Fugen gegen eindringende Feuchtigkeit abgedichtet werden.

5.4 Sprossen

Bei Fenstern mit Sprossen werden gefordert:

- ☐ glasteilende Sprossen
- ☐ aufgeklebte Sprossen mit Abstandhalter (Wiener Sprosse)
 - ☐ in einem Scheibenzwischenraum
 - ☐ in jedem Scheibenzwischenraum
- ☐ aufgeklebte Sprossen ohne Abstandhalter
- ☐ im SZR eingelegte Sprossen
 - ☐ als einfache Sprossenteilung
 - ☐ als mehrfache Sprossenteilung

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

5.5 Visuelle Qualität von Glas

Für die visuelle Qualität von Glas ist wie folgt zu liefern:

- ☐ nach jeweiliger Norm (z.B. EN 1279-1, EN 12150, EN14179, EN 1863, ...)
oder
☐ nach Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen (VFF-Merkblatt V.06-1)

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Werden für bestimmte Gläser darüber hinaus gehende, ergänzende Anforderungen gestellt, enthält die Leistungsbeschreibung Angaben in der entsprechenden Leistungsposition.

6 Verarbeitung

Die Umsetzung der Anforderungen der Landesbauordnungen für Fenster, Fenstertüren und Fensterelemente setzen eine dokumentierte werkseigene Produktionskontrolle bis zum Endprodukt voraus.

Für die Beurteilung der Verarbeitung gilt die Gütesicherung RAL-GZ 695 „Fenster, Fassaden und Haustüren“. Die Vorlage des RAL-Gütezeichens Stahlfenster ist eine Möglichkeit die Forderungen der Landesbauordnungen nachzuweisen.

Dieser Nachweis (Vorlage des RAL-Gütezeichens) und Nachweise über andere Formen der Gütesicherung sind auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

7 Einbau

Die Details für den Einbau, der Einbauebene, der Befestigung und Abdichtung des Fensters sind den Unterlagen der Ausführungsplanung zu entnehmen.

Diese berücksichtigen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Ausbildung der Anschlüsse an den Baukörper unter Beachtung der bauphysikalischen Einwirkungen durch das Raumklima und das Außenklima. Die Anschlussausbildung wird den Anforderungen aus dem Wärme-, Schall- und Feuchteschutz gerecht. Äußere Einwirkungen wie z.B. Bauwerksbewegungen dürfen die entsprechenden Maßnahmen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Dabei sind sowohl DIN 4108-2, Beiblatt 2 zu DIN 4108, DIN 4108-7 als auch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die aktuelle Richtlinie "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren für Neubau und Renovierung", herausgegeben von der RAL-Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren, berücksichtigt.

Bei der Planung Anschlussausbildung wurden die in diesen ZTV vorgegebenen Klimadaten beachtet.

Die Einbauebene der Fenster, Fenstertüren und Fensterelemente wurde so gewählt, dass die mit der DIN 4108-2 vorgegebene schimmelpilzkritische 13 °C-Isotherme innerhalb der Konstruktion verläuft. Zeitweise ausfallendes Tauwasser darf nicht in die Konstruktion eindringen und zu einer unzulässigen, dauerhaften Erhöhung der Materialfeuchten, bzw. zu Schäden im Bereich der Anbindung an den Baukörper führen. Hinweise dazu gibt der Leitfaden zur Montage.

Anforderungen an absturzsichernde Bauteile und deren Befestigung zum Baukörper gelten für alle unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Positionen („Fenster, die gegen Absturz sichern“). Beim Einbau sind die Hinweise in Kapitel 5.3.2 des Leitfadens zur Montage zu beachten, u.a. sind ausschließlich geregelte (mit CE-Kennzeichnung auf Basis einer harmonisierten Produktnorm oder einer europäisch technischen Bewertung (ETA)) Befestigungssysteme/-mittel oder nicht geregelte Befestigungssysteme/-mittel mit Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis zu verwenden, welche die tatsächliche Einbausituation und den Anwendungsfall abdecken.

Der Einbau dieser Elemente muss von fachkundigem und geschultem Personal unter Anwesenheit eines fachkundigen Bauleiters ausgeführt werden.

7.1 Lastabtragung in Fensterebene

Die Kräfte in Fensterebene (z.B. Eigenlast) müssen im Regelfall über druckfeste Unterkonstruktionen, wie z.B. Tragklötze in das Bauwerk eingeleitet werden. Die Tragklötze sind in Richtung der Fensterebene so anzuordnen, dass sowohl die äußere als auch die innere Abdichtung ohne jede Unterbrechung vorgenom-

men werden können. Bei mehrschaligen Wandsystemen, bei denen das Fenster in der Ebene der Wärmedämmung eingebaut wird, müssen diese Kräfte z. B. über Metallwinkel, Zargen oder Konsolen in den tragenden Teil der Außenwand eingeleitet werden. Die Tragklötze müssen folgende Forderungen erfüllen:

- Sie müssen die anfallenden Lasten übertragen können,
- sie müssen gegen Verschieben gesichert werden,
- sie dürfen die Ausführung der Abdichtung nicht behindern,
- sie müssen aus einem unverrottbaren Material bestehen.

Werden Dübel, Laschen, Verschraubungen u.ä. z.B. im Rahmen einer Distanzbefestigung verwendet, dürfen diese zur Abtragung der in Fensterebene wirkenden Lasten nur dann verwendet werden, wenn das Produkt über einen entsprechenden Nachweis verfügt. Die Eignung ist gemäß ift Richtlinie MO-02/1 „Baukörperanschluss von Fenstern; Teil 2: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Befestigungssystemen“ nachzuweisen.

7.2 Befestigung

Die Befestigung (Verankerung) muss

- alle planmäßig auf das Fenster einwirkenden Kräfte mit der erforderlichen Sicherheit und unter Berücksichtigung der im Anschlussbereich zu erwartenden Bewegungen einwandfrei auf den Baukörper übertragen,
- die Bewegungen sowohl aus der thermischen Belastung der Fenster und Fensterelemente als auch aus den zu erwartenden Formveränderungen des Baukörpers aufnehmen.

Bei den gegebenen Stützweiten ist

mit einer Deckendurchbiegung von (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

mit einer Durchbiegung des Trägers/Rollokastens von (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

bzw. einer Verschiebung von (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

zu rechnen. Die angebotene Anschlussausbildung muss diese Bewegungen ausgleichen können.

Die Befestigungsstellen müssen auf den Sitz der Beschläge und die Anordnung der Verklotzung in den Festfeldern abgestimmt werden. Der Regelabstand der Befestigungselemente untereinander sollte 70 bis 80 cm nicht überschreiten. Von Eck- und sonstigen Rahmenverbindungen sollte ein Abstand von 15 cm nicht überschritten werden. Weiterhin sind ggf. die Angaben der Befestigungsmittelhersteller und Systemgeber zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Dübeln sind die vorgeschriebenen Bohrabstände einzuhalten. Die Befestigung von Montagezargen hat sinngemäß zu erfolgen.

Wird bei Fensterelementen ein prüffähiger statischer Nachweis für Konstruktion und Befestigung verlangt (z.B. Bauteile mit absturzsichernden Eigenschaften), gelten die Technischen Baubestimmungen. In der Leistungsbeschreibung ist angegeben, für welche Positionen dieser Nachweis verlangt wird und sie enthält entsprechende Leistungspositionen. Dieser Nachweis ist nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Fertigung unaufgefordert vorzulegen.

☐ Prüffähige statische Berechnung **nicht** erforderlich (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder

☐ Prüffähige statische Berechnung erforderlich (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

7.3 Abdichtung zum Baukörper

Die Anschlussfugen müssen

- raumseitig ausreichend luftdicht sein,
- im Zwischenraum vollständig mit Dämmstoff ausgefüllt sein,
- außenseitig das unkontrollierte Eindringen von Schlagregen verhindern.

Die Anschlusskonstruktion muss so ausgebildet werden, dass ein Feuchteausgleich nach außen möglich ist. Dieser Ausgleich wird sichergestellt, wenn die raumseitigen Dichtmaterialien einen höheren Diffusionswiderstand aufweisen, als die auf der Außenseite, oder wenn außenseitig witterungsgeschützt angeordnete Druckausgleichsöffnungen vorgesehen werden.

Geforderter Dämmstoff:

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Mineralwollgedämmstoff *) | ☐ Ortschaum *) | ☐ schalldämmender Schaum *) |
| ☐ Schaumstoff-Füllbänder *) | ☐ Spritzkork *) | ☐ Naturprodukt wie z.B. Schafwolle *) |
| *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben) | | |

Bei der Abdichtung von Anschlussfugen mit elastischen Dichtstoffen sind die Vorgaben der DIN 18540 sinngemäß anzuwenden. Das gilt für die konstruktive Fugenausbildung ebenso wie für die zulässige Gesamtverformung des Dichtstoffs.

Bei der Abdichtung mit imprägnierten Dichtbändern aus Schaumkunststoff sind die Herstellerangaben zu beachten. Es dürfen nur nach DIN 18542 geprüfte und klassifizierte Systeme eingesetzt werden. Im Außenbereich sind Dichtbänder der Beanspruchungsgruppe 1 (BG 1) einzusetzen. Dichtbänder der BG 2 dürfen nur geschützt vor direkter Bewitterung eingesetzt werden. Auf der Raumseite sind Dichtbänder der BG R einzusetzen.

Für beide Abdichtungsmöglichkeiten müssen die Fugenflanken ausreichend parallel und eben sein. Ist das nicht der Fall, muss die Rohbau-Fugenflanke nach den Vorgaben der DIN 4108-7 bauseits nachgearbeitet werden. Wird eine Nacharbeit erforderlich, hat der Auftragnehmer Bedenken geltend zu machen und der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu informieren. Die luftundurchlässige raumseitige Abdichtung und die Windsperre können eine Ebene bilden. Die Gesamtkonstruktion und die erforderliche Fugenbreite ergeben sich aus dem vom Bieter gewählten Anschluss- und Dichtsystem.

7.3.1 Dichtsystem

Gehört zum gewählten Dichtsystem eine Abdichtung mit spritzbarem Dichtstoff, gilt weiter DIN 18540. Eine Zweiflankenhaftung ist durch den Einsatz von geschlossenzelligem, nicht wassersaugendem Hinterfüllmaterial sicherzustellen. Weitere Hinweise zum Stand der Technik sind enthalten im IVD-Merkblatt Nr. 9 „Dichtstoffe in der Anschlussfuge für Fenster und Außentüren - Grundlagen für Planung und Ausführung“ und in der Infoschrift vom Verband deutsche Bauchemie „Spritzbare Dichtstoffe – Anwendung in der Fenster- und Türenmontage im Neubau und bei der Sanierung“.

Beim Einsatz von imprägnierten Fugendichtbändern aus Polyurethan-Weichschaumstoff sind in jedem Fall die Herstellerangaben, speziell der zur vorhandenen Fugenbreite erforderliche Komprimierungsgrad zu beachten. Die Schlagregendichtigkeit der Fugendichtbänder ist auf Verlangen durch Vorlage eines Prüfzeugnisses nachzuweisen.

Fugendichtungsfolien und Dichtfolien müssen mit angrenzenden Stoffen verträglich sein. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Funktion sind Dichtfolien in beiden Anschlussbereichen zusätzlich mechanisch zu sichern, sofern sie nicht aus bauphysikalischen Gründen freihängend angebracht werden müssen.

Für alle Dichtsysteme muss die Eignung gemäß ift Richtlinie MO-01/1 „Baukörperanschluss von Fenstern; Teil 1 Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Abdichtungssystemen“ nachgewiesen werden.

7.3.2 Bodenanschluss bei bodentiefen Elementen

Die Ausführung der Bauwerksabdichtung im Bodenanschlussbereich nach DIN 18531 (z.B. mit Bauabdichtungsbahnen) erfolgt durch das Abdichtungsgewerk. Um dem Abdichtungsgewerk einen fachgerechten Abdichtungsanschluss zu ermöglichen, sind die für den Bodenanschluss wichtigen Anforderungen in der jeweiligen Leistungsposition beschrieben.

Eine schlagregendichte Abdichtung im horizontalen Bodenanschlussbereich

- ☐ ist unabhängig von der erforderlichen Bauwerksabdichtung auszuführen (z.B. mittels Schleppfolie)*)
oder
☐ ist nicht erforderlich, da die Abdichtung durch das Abdichtungsgewerk erfolgt. *)
- *) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

In Verbindung mit seitlichen Führungsschienen ist zu beachten, dass die Bauwerksabdichtung diese hinterfahren muss. Um dies zu gewährleisten, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- ☐ Die Montage der Führungsschienen erfolgt in einem Zuge nach Abschluss der Abdichtungsarbeiten.*)
oder
☐ Die Führungsschiene wird im Abdichtungsbereich zweiteilig ausgeführt, so dass diese im Abdichtungsbereich zur Ausführung demontiert/montiert werden kann.*)
oder
☐ Die Elemente sind mit einem stauwasserdichten Anschlussflansch in den unteren Ecken vorgerichtet, der ein Hinterfahren der Führungsschienen nicht erfordert. Der Abdichtungsanschluss erfolgt zum Anschlussflansch. Geforderter Anschlussflansch:*)
*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für die mehrstufige Ausführung der Führungsschienen enthält die Leistungsbeschreibung eine gesonderte Leistungsposition.

Weiterhin ist ein ausreichender Feuchte- und Wärmeschutz zu beachten. Entsprechend DIN 4108, Beiblatt 2, Abschnitt 5.3

- ☐ wird der Schwellenaufbau bauseits ausreichend überdämmt,*)
oder
☐ ist der Schwellenaufbau selbst ausreichend wärmedämmend mit einem Wärmedurchlasswiderstand von $R \geq 0,75 \text{ (m}^2 \text{ K)/W}$ auszuführen.*)
*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

7.4 Außenfensterbänke

Fensterbänke sind so auszubilden, dass Niederschlagswasser problemlos nach außen über die Fassade abgeleitet wird und kein Wasser in das Gebäude eindringen kann. Die Ableitung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung der Fassade weitgehend vermieden wird. Dazu wird ein Gefälle von $\geq 5 \%$ und ein Fassadenüberstand von $\geq 30 \text{ mm}$ gefordert.

Fensterbänke aus Metall müssen mit ausreichender Sicherheit mit rostfreien Befestigungsmitteln am Blendrahmen befestigt werden. Die rückseitige Fensterbankaufkantung muss gegenüber der äußeren Fensterebene um ca. 10 mm zurückspringen. Dazu ist das Blendrahmenprofil unten quer mit einem entsprechenden Falz zu versehen. Zwischen Fensterbankaufkantung und Blendrahmen ist systemabhängig abzudichten, ebenso die Verschraubungen.

Ist ein Rücksprung aus konstruktiven Gründen nicht möglich, muss die Anbindung der Fensterbankaufkantung so erfolgen, dass eine ungehinderte Wasserableitung stattfinden kann und kein Wasser zwischen Blendrahmen und Fensterbankaufkantung in die Konstruktion eindringen kann.

Für die thermisch bedingten Längenänderungen sind ausreichende Dehnmöglichkeiten vorzusehen. Die Fensterbänke aus Metall müssen mindestens alle 300 cm einen Dehnstoß erhalten. Stoßunterlappungen sind so auszuführen, dass im Stoßbereich eingedrungenes Wasser nach außen abgeleitet wird und Dehngeräusche weitgehend vermieden werden. Bei einer Ausladung ab 15 cm sind im vorderen Abkantungsbe-
reich zusätzliche Befestigungen direkt zum Baukörper vorzusehen und min. 1/3 der Ausladung über die gesamte Länge sind mit einer Antidröhnmasse zu beschichten. Die Entdröhnung ist in die Vertragspreise einzurechnen.

Bei senkrechten Flächen ist eine Antidröhn-Beschichtung nur dann anzubieten, wenn dazu in der Leistungsbeschreibung eine entsprechende Forderung enthalten ist.

Die Fensterbänke aus Metall sind seitlich aufzukanten oder mit Endstücken zu versehen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Längenänderung sind die Fensterbänke in diesem Bereich zum Baukörper abzudichten. Bildet Putz die seitliche Haftfläche, sind komprimierte Dichtbänder gemäß DIN 18542 zu verwenden; bilden andere, oberflächenglatte Materialien die Haftfläche, ist eine elastische Abdichtung in Anlehnung an DIN 18540 vorzusehen.

Bei einer mehrschaligen Baukörperausbildung ist unterhalb der Fensterbänke eine Dichtungsbahn anzuordnen. Sie ist zusammen mit der Fensterbank am Fenster zu befestigen und wannenförmig auszubilden. Um einen Diffusionsstau zu vermeiden, ist die Dichtungsbahn im übrigen Bereich lose auf die Dämmung bzw. den Baukörper zu legen. Eine Hinterwanderung durch Niederschlagswasser ist dauerhaft zu vermeiden. Die senkrechte Abdichtung ist im Eckbereich aufzunehmen. Der seitliche Anschluss ist abzudichten

und konstruktiv zu überdecken. Bei WDVS kann die zweite wasserführende Ebene auch mit einer sogenannten Dichtschlämme ausgeführt werden.

Bei Einsatz eines schlagregendichten Fensterbanksystems (s. Leitfaden zur Montage, Kapitel 7.4) kann auf die zweite wasserführende Ebene (Dichtfolie) verzichtet werden.

Folgendes Fensterbanksystem zur Abdichtung ist auszuführen:

☐ Fensterbänke werden bauseits ausgeführt

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder

☐ schlagregendichtes Fensterbanksystem

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

oder

☐ Fensterbank mit einer wannenförmig ausgebildeten Dichtfolie unter der Fensterbank als zweite wasserführende Ebene

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

7.5 Innenfensterbänke

Sollten Innenfensterbänke ausgeführt werden, enthält die Leistungsbeschreibung eine gesonderte Leistungsposition, die Materialart, Ausführung und Einbausituation beschreibt. Feuchtehinterwanderungen der Anschlussfuge von innen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

7.6 Schwellenausbildung

Schwellenanschlüsse müssen dauerhaft gegen Niederschlagswasser und aufsteigende Feuchtigkeit abgedichtet werden. Sie sind so auszubilden, dass Wasser jederzeit von der Konstruktion nach außen abgeleitet wird. Schwellen sind in jeden Fall trittfest zu unterbauen und zu befestigen. Die in dieser Ausschreibung geforderten Schwellenhöhen und Art der Ausführung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Sind aufgrund der Planungsvorgabe die anerkannten Regeln der Technik gefährdet, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Bedenken geltend zu machen.

Die Ausführung der Bauwerksabdichtung im Bodenanschlussbereich zur Einhaltung der Anforderungen an eine Stauwasserdichtheit erfolgt durch das Abdichtungsgewerk. Bei niveaugleichen Schwellen werden bauliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Vordächer, Fassadenrücksprünge und/oder unmittelbar entwässernde Rinnen mit Gitterrost) bauseits ausgeführt. Die angrenzenden Bodenbeläge sind feuchteunempfindlich gestaltet.

Sollten Anforderungen an die Barrierefreiheit der Schwellenausbildung gestellt werden, werden diese in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

7.7 Einbau von Rollläden und Sonnenschutzvorrichtungen

Durch den Einbau von Rollläden und Sonnenschutzvorrichtungen darf die Standsicherheit der Fenster nicht beeinträchtigt werden. Falls wegen eines Rollladens eine erforderliche Befestigung des oberen Blendrahmens nicht möglich ist, muss der Blendrahmen entsprechend der Fensterbreite durch geeignete Maßnahmen (z. B. Stahlprofilaussteifung) standsicher ausgebildet werden. Bei weitgespannten Rollladen-Anlagen oder Sonnenschutzvorrichtungen ist der Einsatz tragender, demontierbarer Konsolen o. ä. erforderlich.

Auch in diesem Fugenbereich ist in der bauphysikalisch richtigen Ebene eine Abdichtung vorzusehen. Innenliegende Revisionsklappen bei Rollladenkästen müssen luftdicht angeschlossen werden und sich trotz derartiger Zusatzbauteile ungehindert öffnen lassen.

7.8 Zargen

Sind im Übergangsbereich vom Fenster zum Baukörper Zargen vorgesehen, sind grundsätzlich wärmege-dämmte Zargen anzubieten. Das untere, quer durchlaufende Zargenprofil ist so auszubilden, dass es die Basiskonstruktion bildet und zur Gewichtsaufnahme der Fenster herangezogen werden kann. Die dieser Ausschreibung beigelegten Zeichnungen zeigen die Rohbauausbildung und die geplante Einbauebene der Fenster.

Folgendes Zargenprinzip ist auszuführen:

☐ Montagezarge (zum definierten Einbau der Fenster mit üblichen Befestigungsmitteln, auch in der nas-sen Bauphase) *)

oder

- ☐ Vorab-Montagezargen (zum nachträglichen Einbau der Fenster in der trockenen Bauphase) *)
*) (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für das geforderte Zargenprinzip ist folgende Bauweise gefordert:

- ☐ Leibungs- / Putzzargen (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ Vorwandmontagezargen (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ andere Bauweise: (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Die Zargenkonstruktion hat unabhängig vom Konstruktionsprinzip des Bieters folgende Forderungen zu erfüllen.

Bei mehrschichtigen Außenwänden muss die Zarge in allen Anschlussbereichen die anzubringende äußere Wärmedämmung in ihrer vollen Dicke aufnehmen können, so dass deren Anbringung im direkten Anschluss an die Zargen und nach deren Einbau erfolgen kann.

Die Zargen sind so auszubilden, dass die luftdichte Abdichtung in der bauphysikalisch richtigen Ebene angeordnet werden kann. Sie ist so auszubilden, dass die Fenster unsichtbar mit den Zargen verbunden werden können. Auch in diesem Fugenbereich ist in der bauphysikalisch richtigen Ebene eine Abdichtung vorzusehen.

Die Zargen sind so auszubilden, dass sie nach ihrem Einbau je nach Anordnung die Lehre für Innen- und Außenputz, bzw. bei mehrschichtigen Außenwänden für Innenputz und Wetterschutzhaut (Verblender o. ä.) bilden. Daher sind alle Zargen abschnittsweise in die Rohbaufassade einzumessen.

Aufgrund der Lehrenfunktion sind die Zargen flucht-, lot- und maßgerecht einzubauen. Dabei sind die zulässigen Rohbautoleranzen - speziell die Winkeltoleranzen in horizontaler und vertikaler Richtung auszugleichen.

Die Zargen müssen ausreichende Beständigkeit gegen übliche Belastungen während der Bauphase und ausreichend Dauerhaftigkeit über die Nutzungserwartung des Gebäudes aufweisen. Vorab-Montagezargen sind in der Regel nach dem Fenstereinbau nicht mehr sichtbar, so dass keine Anforderungen an die Gestaltung und Optik gestellt werden.

Die Zargen dürfen keine Beeinträchtigung der Eigenschaften des Fensters, z. B. hinsichtlich Schallschutz sowie ggf. weiterer besonderer Eigenschaften wie Einbruchhemmung und Absturzsicherung darstellen.

Vorab-Montagezargen sind für eine nachträgliche Montage von Fenster- und Fenstertürelementen vorzurichten und konstruktiv so aufzubauen, dass alle bauphysikalisch relevanten Anschlüsse, innen und außen, fachgerecht vor Einbau der Fenster hergestellt werden können. Weiterhin gewähren sie den einfachen, weitgehend schmutzfreien Fensterwechsel bei Instandsetzung, Nutzungsänderung oder Modernisierung des Gebäudes.

In die Zargen soll ein temporärer Verschluss vor Montage der Fenster mittels Folien oder Bauplatten, ggf. offenbar für Lüftungsmaßnahmen während der Bauphase, einsetzbar sein.

Der einmalige temporäre Verschluss der Zarge ist folgendermaßen auszuführen:

- ☐ PE-Folie transparent oder grau, Stärke ca. 85 µm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ Gitterfolie weiß, ca. 200 µm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ Luftpolsterfolie weiß UV-beständig, Stärke ca. 150 µm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ Gitterverstärkte Luftpolsterfolie UV-beständig, Stärke ca. 250 µm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ Hartfaserplatte roh, Stärke ca. 3mm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)
oder
☐ OSB-Platte unbehandelt, Stärke ca. 10mm (Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Für die Zarge sowie den temporären und ggf. offenbaren Verschluss enthält die Leistungsbeschreibung gesonderte Leistungspositionen.

7.9 Einbau einbruchhemmender Fenster

Der Einbau von geprüften einbruchhemmenden Fenstern hat nach den Montageanweisungen des Herstellers zu erfolgen. Der vorschriftsmäßige Einbau ist spätestens bei der Abnahme durch eine Montagebescheinigung zu bestätigen.

8 Ausbau und Entsorgung

Der Ausbau alter Fenster hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Gebäudesubstanz möglichst wenig beschädigt wird, um kostenintensive Nacharbeiten zu vermeiden. Treten in diesem Zusammenhang Probleme auf, ist die Demontage zu unterbrechen und es ist unverzüglich die Bauleitung schriftlich und mündlich zu informieren. Das gilt auch, wenn bei der Demontage gesundheitsgefährdende Substanzen, wie Glas- oder Steinwolle (KMF), asbesthaltige Abdichtungs- oder sonstige asbesthaltige Materialien vorgefunden werden.

Eine Schadstoffuntersuchung hat stattgefunden und folgende Schadstoffe wurden gefunden:

☐ Schadstoffe:

(Vom Ausschreibenden vorzugeben)

Fenster und sonstige Bauteile, die im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen ausgebaut werden müssen, sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie der Gewerbeabfallverordnung und ggf. der Altholzverordnung zu entsorgen. Auf dieser Basis hat demzufolge die Entsorgung durch Recycling (Kunststoff, Aluminium, Stahl) bzw. stofflicher oder umweltgerechter thermischer Verwertung (Holz) stattzufinden. Die Leistungsbeschreibung enthält getrennte Leistungspositionen für den Ausbau und die Art und Menge der zu entsorgenden Bauteile und Baustoffe.

Mit dem Angebot zu tätige Angaben zu den angebotenen Produkten und Systemen

Angebotenes Zargensystem:	(Vom Bieter einzutragen)
Angebotenes Fenstersystem:	"
Nachgewiesener Temperaturfaktor f_{Rsi}	"
Angebotene Metall-Legierung:	"
Angebotene Eckverbindung Stahl:	"
Angebotenes Beschichtungssystem Stahl:	"
Angebotenes Beschlagfabrikat:	"
Angebotenes Isolierglasfabrikat:	"
Angebotener Randverbund:	"
Angebotenes Verglasungssystem:	"
Angebotenes Dichtprofilmaterial für die Verglasung:	"
Angebotene Eckverbindung:	"
Angebotenes Dichtprofilmaterial für Falzdichtungen:	"
Angebotene Eckverbindung:	"
Angebotenes Sonnenschutzsystem:	"
Angebotenes Rollladensystem:	"
Angebotenes Dichtsystem Baukörperanschluss innen: außen:	"